

Neue Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz abgelehnt

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat eine Neukonzeption der Fachrichtlinie FRP 4 zum technischen Zinssatz verworfen.

Der technische Zinssatz als zentrale Grösse für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen wird vom Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung festgelegt. Dabei stützt sich das oberste Organ auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Dieser berücksichtigt bei seiner Empfehlung die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung und orientiert sich an der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE.

Die SKPE hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2017 über eine grundlegend überarbeitete FRP 4 abgestimmt. Die Vorlage wurde von einer grossen Mehrheit der Mitglieder abgelehnt.

Kassenspezifische Obergrenze statt einheitlichem Referenzzinssatz

Die aktuelle Fachrichtlinie sieht einen für alle Vorsorgeeinrichtungen einheitlichen technischen Referenzzinssatz vor, wobei der Experte für berufliche Vorsorge bei seiner Empfehlung betreffend dem technischen Zinssatz die Struktur und Merkmale sowie die erwartete Anlagerendite der betrachteten Pensionskasse einbeziehen muss. Der Referenzzinssatz berechnet sich aufgrund einer Formel, die zu 2/3 die historische Performance eines Indexes und zu 1/3 die aktuelle Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen berücksichtigt.

Im Jahr 2016 hat die SKPE eine Weiterentwicklung der Fachrichtlinie FRP 4 beschlossen, welche den kassenspezifischen Merkmalen verstärkt Rechnung trägt und auf der erwarteten Rendite der Vorsorgeeinrichtung basiert (Top-down-Ansatz). Nach durchgeführter Vernehmlassung unter den Mitgliedern der SKPE wurde eine Abstimmungsvorlage erarbeitet, welche nun von der Generalversammlung am 24. November 2017 abgelehnt wurde.

Vorgesehen war die Ablösung des einheitlichen Referenzzinssatzes durch eine kassenspezifische Obergrenze für den technischen Zinssatz (i^{TZ}) gemäss folgender Formel:

i^{TZ} = Maximale erwartete Nettorendite der Anlagestrategie
abzüglich Abschlag Langlebigkeit
abzüglich Abschlag Bestandesstruktur

abzüglich weitere Abschläge
zuzüglich Zuschläge

Die Neukonzeption der Fachrichtlinie FRP 4 hätte dazu geführt, dass sich der technische Zinssatz verstärkt an der aktuellen Zinssituation an den Finanzmärkten orientiert: Grundlage für die Berechnung der maximalen erwarteten Nettorendite wäre der "risikolose Zins" (Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen) gewesen, erhöht um die vom Markt erwartete Nettorisikoprämie für die gewählte Anlagestrategie. Die bisherige Berücksichtigung von historischen Anlagerenditen bei der Festlegung des technischen Zinssatzes und der daraus resultierende Glättungseffekt wären entfallen.

Zudem wäre durch den kassenspezifischen Ansatz in der neuen Fachrichtlinie die Bestandesstruktur (Anteil der Rentenbezüger am Vorsorgekapital) methodisch bei der Berechnung der Obergrenze für den technischen Zinssatzes einbezogen worden.

Wie weiter?

Aufgrund der Ablehnung durch die Generalversammlung der SKPE bleibt die bisherige Fachrichtlinie FRP 4 unverändert in Kraft. Der aktuelle technische Referenzzinssatz beträgt 2.0% seit dem 30. September 2017.

Mit der Überarbeitung der Fachrichtlinie hatte die SKPE eine Erhebung der Fachrichtlinie FRP 4 zum Mindeststandard durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV angestrebt, womit die Anwendung der FRP 4 für alle zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zwingend gewesen wäre. Dieses Ziel wird nun nicht erreicht, da die aktuelle Fachrichtlinie FRP 4 die von der OAK BV gesetzten Anforderungen für die Erhebung zum Mindeststandard nicht erfüllt.

Die Generalversammlung der SKPE hat beschlossen, die Überarbeitung der Fachrichtlinie FRP 4 weiterzuverfolgen und die zuständige Arbeitsgruppe entsprechend beauftragt. Offen ist die Reaktion der OAK BV auf die Ablehnung der überarbeiteten FRP 4: Das mögliche Erlassen einer Weisung zum technischen Zinssatz steht zur Diskussion.

Unabhängig vom weiteren Vorgehen ist unbestritten, dass der Risikodialog in den Vorsorgeeinrichtungen fortgeführt werden muss und bei der Festlegung des technischen Zinssatzes die kassenspezifischen Merkmale zu berücksichtigen sind.

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

24. November 2017